

1. Landesweiter Streuobsttag Baden-Württemberg

18.11.2006

Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte

Dr. Markus Rösler, Sprecher des NABU-Bundesfachausschuss Streuobst

1987 beschäftigten sich erstmals Menschen mit Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte: Der BUND begann in Ravensburg und in Markdorf mit der „**Aufpreisvermarktung**“ von Apfelsaft aus Streuobstwiesen. Getrennte Erfassung, Benennung der Flurstücke, Verzicht auf jegliche Spritzmittel (auch biologische), 100% Hochstammbst wurden mit 40 DM/dz garantiertem Fixpreis belohnt.

1988, der Wendehals als Charakterart der Streuobstwiesen war NABU-Vogel des Jahres, führte der NABU-Bundesverband das **Qualitätszeichen für Streuobstprodukte** ein. 100% Hochstamm, Nachpflanzgebot, Mehrwegflaschen, Verzicht auf Pestizide... waren vorgegeben. Die Inhalte des Qualitätszeichens werden seither alle zwei Jahre dem neuesten wissenschaftlichen Stand angepasst.

Hierbei handelt es sich nicht um Mindeststandards, sondern um die Auszeichnung und Bewerbung einer besonders vorbildlichen Erzeugung (und Verwertung) von Streuobstprodukten, die oberhalb des zu fordernden Mindeststandards liegt:

Neben 100% Hochstamm-Obstbau und Verzicht auf synthetische Behandlungsmittel gilt u.a. ein Nachpflanzgebot, Klärschlamm- und Gentechnikverbot, ein Regionalitätsgebot bezüglich der Verwertung, ein vorgeschriebene Kontrolle der Flächen, von Blatt- oder Fruchtproben und den Produkten, eine Mehrwegpflicht...

Anfang der 90er Jahre bemühten sich BUND und NABU in Baden-Württemberg aufgrund der zwischenzeitlich rund 20 Aufpreisvermarktungsinitiativen im Land um gemeinsame Standards, doch gab es kontroverse Diskussionen um die Mindestkontrollen von Schadstoffen.

1994 führte das MLR Baden-Württemberg in Absprache mit den Aufpreisvermarktern eine **Richtlinie zur Förderung der Vermarktung getrennt erfasster Streuobstprodukte** ein. In dieser bis heute gültigen Richtlinie wurden für Baden-Württemberg konsensual festgelegt: Eine Förderung von Kontrollen und Werbemaßnahmen durch das MLR erfolgt nur bei getrennter Erfassung, Benennung der Anbauflächen, Verzicht auf synthetische Pestizide und mineralische Stickstoffdünger, überwiegende Hochstämme (160 cm, Neupflanzungen 180 cm) und 100%iger Verwendung von Streuobst nach diesen Kriterien Darüber hinaus ist nur Direktsaft (kein Konzentrat) sowie keine Verwendung deklarationspflichtiger Zusatzstoffe zulässig.

1996 entwickelte der NABU-Bundesfachausschuss Streuobst unter Federführung von Dr. Kirsten Lott vor dem Hintergrund des zunehmenden **Missbrauches des Begriffes Streuobst** eine erste Definition eines eventuellen gesetzlichen Mindeststandards für Streuobst und damit die Erzeu-

gung von Streuobstprodukten. Zu diesem Zeitpunkt ging der NABU-BFA Streuobst bereits von über 20 Mio. Behältnissen in Deutschland insbesondere für Apfelsaft aus, auf denen Streuobst steht, aber Missbrauch betrieben wurde: Keine getrennte Erfassung und damit keinerlei Möglichkeit einer Kontrolle, was für Obst angeliefert, verwertet und dann als „Streuobstgetränk“ vermarktet wird. Ein Infopapier „Einführung eines geschützten Begriffes „Streuobst“ in das EU-Lebensmittelrecht“ wurde entwickelt.

1996 erfolgte auf dem **1. bundesweiten Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter** in der Evangelischen Akademie Altenkirchen eine Diskussion hierüber. Veranstalter waren der NABU-BFA Streuobst, das Agrarbündnis (dem die wichtigsten Organisationen des Naturschutzes, die AbL, die Ökoanbauverbände... angehörten) sowie die Evangelische Landjugendakademie. Eine Resolution beinhaltete die Forderung nach einem EU-weiten Begriffsschutz von Streuobst u.a. mit folgender Kernaussage zur Frage der Erzeugungskriterien:

„In dieser EU-Streuobst-Verordnung sollte geregelt sein, dass mit dem Begriff Streuobst als Wort oder Wortbestandteil öffentlich nur geworben werden darf, wenn das so gekennzeichnete Produkt zu 100% aus Streuobst besteht.

Die Kennzeichnung von Streuobst-Produkten ist nur dann zulässig, wenn das Produkt

- ausschließlich von Hochstammbäumen stammt und
- auf Flächen erzeugt wurde, auf denen
 - keine chemisch-synthetischen Pestizide und
 - keine synthetischen Düngemittel eingesetzt werden.“

Damit war – unter starker Beteiligung von Aufpreisvermarktern aus Baden-Württemberg - **erst-mals ein bundesweiter Minimalkonsens**, ein kleinster gemeinsamer Nenner über Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte hergestellt.

1997 / 1998 ergaben verschiedene Gespräche mit EU-Agrarkommissar Fischler sowie dem Bundeslandwirtschaftsministerium den Wunsch seitens der Behördenvertreter, zuerst auf der nationalen Ebene Missbrauchsfälle über die Verbraucherzentralen abmahnen zu lassen, um auf der Basis einer öffentlichen Diskussion und ggf. eines Gerichtsurteiles den Schutz des Begriffes Streuobst in einem ersten Schritt über das Lebensmittelrecht zu verankern. Die Aufpreisvermarkter wählten jedoch den Weg, in Einzelfällen Gespräche mit Keltereien zu führen und diese als mögliche Kooperationspartner von morgen nicht öffentlich zu belangen.

2001 fand das zweite bundesweite Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter in Mainz statt. Inzwischen gab es rund 80 Streuobst-Aufpreisvermarkter mit Schwerpunkten in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie einigen einzelnen Streuobst-Aufpreisvermarktern in Niedersachsen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, dem Saarland sowie Schleswig-Holstein. Ein Ergebnis des vom NABU-BFA Streuobst in Kooperation mit einem rheinland-pfälzisch – luxemburgisch – saarländischen EU-Interregprojekt „Wirtschaftsfaktor Streuobst“ organisierten Treffens war folgende Resolution:

RESOLUTION

Die fast 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten bundesweiten Treffens der Streuobst-Aufpreisvermarkter im Mai 2001 in Mainz stellen fest:

Die Streuobstbestände stellen in Deutschland mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie mindestens 3.000 Obstsorten einen Lebensraum dar, der mit die höchste biologische Vielfalt in Deutschland und herausragende Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung und Tourismus besitzt.

Die Streuobst-Aufpreisvermarktung ist eines der erfolgreichsten Modelle einer Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft in Deutschland und darüber hinaus:

An über 100 Orten oder Regionen werden betriebswirtschaftliche Interessen und Naturschutzkriterien erfolgreich verknüpft.

In Kooperation mit vielen Keltereien erzielen die getrennt erfaßten, verwerteten und vermarkteten Streuobstprodukte einen Marktwert von weit über 20 Millionen DM bei stark steigender Tendenz.

Vor diesem Hintergrund fordern wir gemeinsam:

Generell soll die öffentliche Hand Obstbauforschung, Obstbauberatung, Anbau- und Vermarktungsförderung und Werbung im Obstbau bevorzugt auf den Streuobstbau ausrichten.

Im einzelnen fordern wir zur Unterstützung unserer marktwirtschaftlichen Aktivitäten und zur Honorierung ökologischer und volkswirtschaftlicher Leistungen

- Die Einstufung des Streuobstbaus als landwirtschaftliche Dauerkultur.
- Eine konsequente Berücksichtigung der Umweltbilanzen als Kriterium jeglicher obstbaulicher Förderung.
- Eine Förderung des Streuobstbaus (Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel) mit mindestens 1.000 DM/ha.
- Keine Einschränkung der Förderung auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- Förderung von Vermarktung und Werbung für getrennt erfaßtes Streuobst nach dem Vorbild Baden-Württembergs (50% aller Öffentlichkeitsarbeit und 60% aller Kontrollen)
- Aufbau einer flächendeckenden Beratung z.B. mit hauptamtlichen Kreisbauberatern für Streuobstbau
- Abschaffung der Kriterien „Form“, „Farbe“ und „Größe“ aus den Qualitätsnormen für Obst
- Einen gesetzlichen Schutz des Begriffes Streuobst.

Die bereits 1996 formulierte **Definition für Mindeststandards für Erzeugungsrichtlinien** (Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel) wurde damit auf der Basis praktischer Erfahrungen in den unterschiedlichsten Bundesländern bestätigt. Die einzige diskutierte Minderheitenmeinung kam aus NRW zum Thema Mineraldüngereinsatz, da dieser dort bei intensiv durch Haupterwerbslandwirte genutzten Streuobstweiden auch der Einsatz von Mineraldüngern vorkommt).

Wie sich auch 1999 bei einem vom Umweltbundesamt geförderten Projekt des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) und des NABU zeigte, existieren in der Praxis der Streuobstvermarkter zahlreiche **ergänzende Regelungen bzw. Vorschriften** (nicht nur) hinsichtlich der Erzeugung, so z.B.

- Verzicht auf Gentechnik,
- Verzicht auf Klärschlamm,
- Gülleverbot,
- Nachpflanzgebot,
- Pflegegebot für die Bäume,
- Kopplung eines gestaffelten Aufpreises an Pflege der Bäume und naturschutzrelevante Maßnahmen,
- Verbot von Rasenmähereinsatz,
- Mulchverbot,
- Einhalten der EU-Biorichtlinie.

Hierbei handelt es sich ohne Frage komplett um grundsätzlich wünschenswerte Vorgaben.

Genauso wie beim NABU-Qualitätszeichen liegen sie jedoch oberhalb dessen, was als Mindeststandard vereinbart wurde.

Problematisch ist die insbesondere im Albvorland und damit dem Kerngebiet des europäischen Streuobstbaus seit einigen Jahren laufende Entwicklung geringer ökonomischer in Kombination mit geringen ökologischen Erzeugungsstandards.

Zwei Faktoren, die sich sowohl positiv wie negativ gegenseitig befördern.

Aus ökonomischer Sicht ist ein Preis von durchschnittlich mindestens 15 Euro/dz für Streuobst anzustreben. Nur dann erhalten die Streuobstbewirtschafter einen fairen Preis analog der Idee der fairen Preise für Kaffee-, Bananen- oder Teeanbauern in den Entwicklungsländern.

Auch 15 Euro führen jedoch nur dann zu einer rentablen Bewirtschaftung, wenn es sich nicht um verwahrloste Altbestände handelt und wenn effektiv gearbeitet wird bzw. werden kann (z.B. keine Steillagen oder schmale Realteilungsgrundstücke, möglichst Maschineneinsatz in der Ernte, keine zu weiten Wege zur nächsten Kelterei/zum nächsten Container) – sonst sind mehr als 15 Euro/dz erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Einhaltung möglichst zahlreicher der o.g. „wünschenswerten Vorgaben“ anzustreben.

Bezüglich der **Mindeststandards** (die seit 2005 auch Eingang in die lexikalische Definition bei Brockhaus gefunden haben) ist im Kern Folgendes anzumerken:

1) Das Verbot des Einsatzes **synthetischer Pestizide** war und ist seit Beginn der Aufpreisvermarktung 1987 konsensueller Mindeststandard. Die Bio-Obstbauern in Deutschland zeigen mit ihren gerade in Baden-Württemberg stark steigenden Betriebsflächen, dass ein Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel möglich ist. In der Schweiz und in Österreich existieren von der berufsständischen Obstbauberatung Empfehlungen explizite Handlungsempfehlungen für den Biologischen Erwerbsobstbau auf Hochstämmen.

2) Bezüglich des **Düngemittleinsatzes** haben sich die Aufpreisvermarkter als nutzerorientierte Zusammenschlüsse schon immer für eine - standortangepasste – Düngung von Streuobstbeständen ausgesprochen. Problematisch ist insbesondere die starke Stickstoffüberdüngung, die bereits 1989 zu einer Tagung „Eutrophierung – das größte Problem des Naturschutzes“ an der Norddeutschen Naturschutzakademie führte. Der NABU kritisierte bereits mehrfach und sehr deutlich verschiedene Landesregierungen (Thüringen, Rheinland-Pfalz) wegen früherer Förderrichtlinien/Agrar-umweltprogramme Streuobst in Kombination mit Düngeverböten. Auch spricht aus der Sicht des NABU nichts gegen einen standortbezogenen Einsatz von (natürlichen) Mineraldüngern.

3) Was den **Hochstamm** betrifft, lag die „Norm“ für Hochstämmen seit dem 19. Jahrhundert und bis 1950 bei „mind. 180 – 200 cm“. Von 1950 – 1995 entschied das (früher) beim Bund deutscher Baumschulen angesiedelte zuständige Gremium auf Bundesebene die definierte Hochstamm-Höhe auf „mind. 160 – 180cm“ herabzusetzen. 1995 erfolgte eine Angleichung an den früheren Standard und damit erneut „mind. 180 cm.“ Entsprechend sehen grundsätzlich alle Förderprogramme der öffentlichen Hand seit dem Beginn 1981 (Landkreis Ludwigsburg) und damit seit einem Vierteljahrhundert bei Streuobst-Neupflanzungen eine Mindeststammhöhe von 180 cm vor. Für bestehende Bestände gilt damit die Mindesthöhe von 160 cm, wobei es eine gewisse Bandbreite der Interpretation in Abhängigkeit davon gibt, wo und wie man misst.

Aus der Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine möglichst große Stammhöhe begrüßt: je höher der Stamm, umso leichter die Mahd mit Treckern zwischen den Bäumen – außerdem geringere Probleme bei Beweidung.

Aus der Sicht des Naturschutzes gilt dasselbe, wenn auch anders motiviert: Wie neueste wissenschaftliche Ergebnisse aus dem Saarland belegen, bevorzugen Spechte entschieden „hohe“ Hochstamm-Obstbäume. Leitarten der Streuobstwiesen wie die Spechte selbst und Höhlenbewohner wie Fledermäuse, Bilche, Hornissen, Steinkauz, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper... hängen also nicht unwesentlich davon ab, dass Hochstamm-Obstbäume existieren.

Die ab den 1950er Jahren durch Politik, Obstbauberatung und Betreiber der Niederstammanlagen ausdrücklich negativ besetzte Begrifflichkeit „Streuobstbau“ hatte zum Ziel, den Hochstamm-Obstbau in Deutschland komplett zu ersetzen.

Die Prägung des Begriffes „Streuobstwiese“ 1975 durch Bruno Ullrich (Aufhänger: Das Vorkommen seltener Würgerarten sowie des Steinkauzes als Höhlenbewohner in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes) sowie die folgende positive Besetzung des Begriffes „Streuobst“ ging von Anfang untrennbar einher mit dem Hochstamm-Obstbaum. Nicht ohne Grund heißt das Qualitätszeichen für Streuobstprodukte in der Schweiz und die dazugehörige Organisation „Hochstamm Suisse“.

Beim Angebot von Erzeuger-Preisen von 15 Euro/dz oder 17,50 Euro/dz wie in dem Streuobstprojekt Bodensee-Oberschwaben mit ca. einer Mio Liter pro Jahr, der Streuobstkelterei Schäfer in Stahringen, der Kelterei Elm in Hessen, dem Grünspecht-Projekt im baden-württembergisch-bayerischen Grenzraum oder dem FÖNO-NABU-Projekt in der Eifel zeigt sich, dass die Erzeuger nahezu durchgängig sehr gerne bereit sind, nicht nur die o.g. Mindestkriterien, sondern auch deutlich oberhalb liegende Umweltstandards einzuhalten.

Es sollte daher gemeinsames Interesse von Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Keltereien und Politik sein, die Vermarktung von Streuobst-Produkten in Kombination mit fairen Preisen und naturschutzfachlichen Mindeststandards wie seit 1996 konsensual zwischen den Aufpreisvermarktern diskutiert, zu befördern.
